



GEMEINDE
HIRSCHTHAL
AARGAU

Wasserreglement

vom 7. Dezember 2018

gültig ab 1. April 2019

Entwurf vom 29. Oktober 2018 (Stand Vorlage Gemeindeversammlung)

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
I. Allgemeine Bestimmungen		5
§ 1	Zweck, Geltungsbereich, Finanzierung	5
§ 2	Rechtsform	5
§ 3	Aufgaben der WV	5
§ 4	Anlagen, Inventare, Ausführungspläne	6
§ 5	Verwaltung und Aufsicht	6
§ 6	Brunnenmeister	6
§ 7	Projekt- und Kreditbewilligung	6
§ 8	Wasserbeschaffung, Lieferungsverträge	6
§ 9	Schutzzonen	6
§ 10	Technische Vorschriften	7
II. Leitungsnetz		7
§ 11	Erstellung, Zugänglichkeit	7
§ 12	Öffentlicher Grund, Privatgrund, Durchleitungsrechte	7
§ 13	Erweiterung Leitungsnetz	7
§ 14	Löscheinrichtungen, Duldungspflicht	8
III. Hausanschluss		8
§ 15	Begriffsdefinition, Erstellung und Kontrolle	8
§ 16	Installationsausführung, Kostentragung, Eigentumsrecht	9
§ 17	Unterhalt und Erneuerung	9
§ 18	Absperrschieber, Schiebertafeln, Nachrüstungspflicht	9
§ 19	Haftung	10
IV. Hausinstallationen		10
§ 20	Begriffsdefinition	10
§ 21	Kostentragung, Eigentumsrecht	10
§ 22	Installationsausführung	10
§ 23	Einrichtung	11
§ 24	Kontrolle	11
§ 25	Betrieb und Unterhalt, Frostgefahr	11

V. Wasserzähler	12
§ 26 Einbau, Eigentum und Unterhalt	12
§ 27 Ort der Installation, Zugänglichkeit	12
§ 28 Ablesung, Zutritt	12
§ 29 Wasserzähler für besondere Zwecke	12
§ 30 Schäden, Behebung	13
§ 31 Ersatz	13
§ 32 Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler	13
VI. Bezugsverhältnis zwischen Abonent und WV	13
§ 33 Anschlusspflicht	13
§ 34 Abonent	14
§ 35 Wasserbezug, Hand- und Adressänderung, Kündigung	14
§ 36 Besondere Bewilligung, Lieferungsverträge, temporäre Bezüge	14
§ 37 Wasserbezug ohne Bewilligung	14
§ 38 Haftung	14
§ 39 Wasserbeschaffenheit	15
§ 40 Wasserverwendung	15
§ 41 Betriebseinschränkungen	15
§ 42 Verbot der Wasserabgabe, unerlaubter Wasserbezug	16
VII. Bewilligungsverfahren	16
§ 43 Umfang	16
§ 44 Gesuchsunterlagen, Geltungsdauer der Bewilligung, Abweichungen von genehmigten Plänen, Prüfungskosten	16
§ 45 Abnahme, Inbetriebnahme, Ausführungspläne	17
VIII. Rechtsschutz und Vollzug	17
§ 46 Rechtsschutz, Vollstreckung, Strafbestimmungen	17
IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen	18
§ 47 Inkrafttreten	18
§ 48 Übergangsbestimmungen	18

Wasserreglement

Vom 7. Dezember 2018

Die Einwohnergemeinde Hirschthal, gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 und § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegeseztz) vom 19. Dezember 1978,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck, Geltungsbereich

¹Dieses Reglement regelt die technischen und organisatorischen Belange für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Hirschthal (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Hirschthal (nachstehend WV genannt) und den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger (Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer), nachstehend Abonnenten genannt.

Finanzierung

²Die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Verlegung der Kosten auf die Abonnenten sind im separaten „Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen“ geregelt.

§ 2

Rechtsform

Die WV ist eine unselbständige, öffentliche und selbsttragende Anstalt der Gemeinde.

§ 3

Aufgaben der WV

¹Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass der verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen.

²Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen öffentlichen Löscheinrichtungen.

§ 4

Anlagen

¹Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.

Inventare, Ausführungspläne

²Über die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

§ 5

Verwaltung und Aufsicht

¹Die WV steht unter der Verwaltung und Aufsicht des Gemeinderates.

²Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV einer Wasserkommission oder einer speziellen Fachstelle übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates sowie der Brunnenmeister gehören dieser Kommission von Amtes wegen an.

§ 6

Brunnenmeister

Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen stellt der Gemeinderat einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter an. Die Aufgaben des Brunnenmeisters werden in einem Pflichtenheft geregelt.

§ 7

Projekt- und Kreditbewilligung

Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Sanierung, Renovierung, Reparatur, Änderung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

§ 8

Wasserbeschaffung

¹Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft.

Lieferungsverträge

²Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserlieferungsverträge abschliessen.

§ 9

Schutzzonen

Zum Schutz der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

§ 10

Technische Vorschriften

Soweit das übergeordnete Recht, dieses Reglement und allfällige Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

II. Leitungsnetz

§ 11

Erstellung

¹Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Hauptleitungen ab NW 100 mm sowie die Hydranten und deren Zuleitungen. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 BauG.

²Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des Generellen Wasserversorgungsprojekts (GWP). Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehältlich der Zustimmung der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV).

Zugänglichkeit

³Hydranten, Schieber, Schiebertafeln und andere Einrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 12

Öffentlicher Grund

¹In den Bauzonen werden Leitungen nach Möglichkeit in öffentlichem Grund verlegt.

Privatgrund,
Durchleitungsrechte

²Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen dem Gemeinderat und dem Abonnenten keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechts zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. §§ 131 und 132 BauG).

§ 13

Erweiterung Leitungsnetz
a) in den Bauzonen

¹Die Erweiterung des Leitungsnetzes in den Bauzonen erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und gemäss Erschliessungsprogramm ein ausreichendes öffentliches Interesse an der Erschliessung besteht.

- b) ausserhalb der Bauzonen ²Die Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

§ 14

- Löscheinrichtungen ¹Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf einer ausdrücklichen Bewilligung durch die WV. Solche ausserordentlichen Wasserbezüge dürfen in jedem Falle nur unter Aufsicht des Brunnenmeisters erfolgen.

- Duldungspflicht ²Die Gemeinde ist berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Hydranten sind durch die Abonnenten entschädigungslos zu dulden.

³Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Gemeinde leistet dafür eine Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung; siehe § 1 Abs. 2).

⁴ Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit von der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) vorgeschrieben, auf Kosten des Abonnenten zu erstellen und zu unterhalten (z.B. Trockenleitungen, Sprinkleranlagen, etc.).

III. Hausanschluss

§ 15

- Begriffsdefinition ¹Der Hausanschluss besteht aus der Hauszuleitung, die von der öffentlichen Leitung inkl. Anschluss-T bis zum Hauptabstellhahn bzw. bis zur Wasserzählvorrichtung im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht führt, sowie aus dem Absperrschieber, der in die Hauszuleitung eingebaut wird.

- Erstellung und Kontrolle ²Die WV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber usw.), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen (siehe § 45 Abs. 1).

- a) Neuanschlüsse ³Jedes Gebäude (bei zusammengebauten Objekten jeder Gebäudeteil) ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum an die Hauptleitung anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt, ist jedes einzelne Gebäude mit einem Absperrschieber auszustatten. Wird für einen Anschluss fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewil-

ligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Erneuerung, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages (mit Eintrag im Grundbuch), der dem Anschlussgesuch beizulegen ist.

b) Bestehende Anschlüsse

⁴Bei Reparaturen oder sonstigen Freilegungen zum Vorschein kommende Eisenleitungen, Gussleitungen etc. müssen auf Kosten der Abonnenten ersetzt werden. Art und Dimension der neuen Leitung werden durch die WV bestimmt. Bei Gebäuden, die an der Wasserleitung geerdet sind und eine Erdung an dieser nicht mehr möglich ist, müssen die Abonnenten auf eigene Kosten für eine andere Erdungsart besorgt sein (Erdband, Erdsonde usw.).

⁵Bei Ausbau oder wesentlicher Umnutzung von Gebäuden können die WV oder der Gemeinderat einen neuen Hausanschluss verlangen bzw. verfügen.

§ 16

Installationsausführung,
Kostentragung

¹Der Hausanschluss bis und mit Anschluss-T an die Hauptleitung inkl. Absperrschieber sowie das Leitungsrohr sind auf Kosten des Abonnenten durch einen fachlich ausgewiesenen Installateur zu erstellen.

Eigentumsrecht

²Der Hausanschluss, mit Ausnahme des Wasserzählers und des Anschluss-T, steht im Eigentum des Abonnenten.

§ 17

Unterhalt und Erneuerung

¹Der Hausanschluss ist vom Abonnenten auf eigene Kosten zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern.

²Schäden am Hausanschluss sind der WV sofort zu melden. Die Reparatur erfolgt durch die WV oder deren Beauftragten auf Kosten des Abonnenten.

³Kommt ein Abonnent seiner Unterhaltspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf dessen Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

§ 18

Absperrschieber

¹Der Absperrschieber in der Hauszuleitung darf nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung ab für Schäden, die aus Widerhandlungen gegen diese Bestimmung entstehen.

Schiebertafeln

²Jeder Absperrschieber (auch öffentliche) wird im Bedarfsfall durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

Nachrüstungspflicht ³Bestehende Hausanschlüsse müssen anlässlich von Reparaturen, Leitungsverlegungen oder Erweiterungen auf Kosten der Abonnenten mit dem bzw. den fehlenden Absperrschiebern nachgerüstet werden.

§ 19

Haftung Die WV übernimmt keine Haftung für Schäden, die infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entstehen.

IV. Hausinstallationen

§ 20

Begriffsdefinition Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahn mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.

§ 21

Kostentragung ¹Sämtliche Kosten für Erstellung, Betrieb und Unterhalt der Hausinstallationen inkl. Druckerhöhungs- und Druckreduzieranlagen usw. trägt der Abonnent.

Eigentumsrecht ²Die Hausinstallationen stehen im Eigentum des Abonnenten.

§ 22

Installationsausführung ¹Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure ausgeführt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Für die Ausführung gelten die Richtlinien des SVGW.

a) Materialien ²Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.

b) Druckregulierung ³Zur Sicherung eines genügenden Drucks können dem Abonnenten Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind Druckreduzierventile einzubauen. Die Kosten der notwendigen Massnahmen gehen zu Lasten des Abonnenten.

§ 23

Einrichtung

¹Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitungen ausgeschlossen ist. Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen.

²Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

³Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden, wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlageanlagen und dergleichen, kann der Gemeinderat besondere Bau- und Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

§ 24

Kontrolle

¹Die WV übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für Mängel.

²Die Fertigstellung von Neuanlagen sowie die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WV zu melden. Die WV ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den Gemeindevorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW. Die WV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten.

§ 25

Betrieb und Unterhalt

¹Vorschriftswidrig erstellte, schlecht unterhaltene oder sonst wie mangelhafte Hausinstallationen sind umgehend instand zu stellen, andernfalls kann die WV die weitere Wasserabgabe verweigern. Unterlässt der Abonnent die vorschriftsgemässe Instandstellung, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf seine Kosten beheben zu lassen.

²Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WV berechtigt, durch die notwendigen Massnahmen normale Bezugsverhältnisse herzustellen.

Frostgefahr

³Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.

V. Wasserzähler

§ 26

Einbau

¹Die WV baut auf ihre Kosten in jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein oder stellt einen solchen zur Verfügung.

²Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt.

Eigentum und Unterhalt

³Die Wasserzähler stehen im Eigentum der WV und werden von ihr unterhalten.

§ 27

Ort der Installation

¹Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Wasserzählers.

²Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Abonnenten.

Zugänglichkeit

³Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhähnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten des Abonnenten.

§ 28

Ablesung, Zutritt

¹Das Ablesen des Wasserzählerstands erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

²Zu diesem Zweck ist dem Personal der WV der Zutritt zu den Wasserzählern zu gestatten.

§ 29

Wasserzähler für besondere Zwecke

¹Die temporäre Wasserabgabe für besondere Zwecke (z.B. Bauwasser, Festwirtschaften, Schaustellerbuden usw.) erfolgt in der Regel ohne Wasserzähler gegen eine pauschale Entschädigung (siehe § 1 Abs. 2).

²Falls die WV den Einbau eines Wasserzählers als zweckmässig und/oder notwendig erachtet, trägt der Bezüger die Montage- und Unterhaltskosten.

§ 30

Schäden, Behebung

Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden, mechanische Schäden und dergleichen) haftet der Abonnent. Die WV haftet nicht für Schäden, die als Folge des beschädigten Zählers entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

§ 31

Ersatz
a) periodisch

¹Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten ersetzen.

b) bei Mängeln

²Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Kosten für die Prüfung und den Einbau eines Ersatzzählers. Im anderen Fall hat der Abonnent für die Prüfungskosten aufzukommen.

³Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt.

§ 32

Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler

Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Jahre vor Eintritt des Defekts ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat entsprechend berücksichtigt.

VI. Bezugsverhältnis zwischen Abonnent und WV

§ 33

Anschlusspflicht

Innerhalb der Bauzonen müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den gesundheitspolizeilichen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

§ 34

Abonnent Als Abonnent gilt die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern sowie bei vorübergehenden Wasserabgaben.

§ 35

Wasserbezug ¹Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Wassermenge.

Hand- und Adressänderung ²Hand- und Adressänderungen hat der Abonnent umgehend der Gemeindeverwaltung zu melden.

Kündigung ³Der Wasserbezug kann vom Abonnenten mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende schriftlich gekündigt werden. Der Gemeinderat kann Lieferungsverträge für Gebäude ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief auf drei Monate kündigen. Die Abtrennung eines Hausanschlusses vom Netz erfolgt auf Kosten des Abonnenten.

§ 36

Besondere Bewilligung ¹Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen, wie auch die Verwendung von Trinkwasser zu gewerblichen und industriellen Zwecken, bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.

Lieferungsverträge ²Der Gemeinderat ist ermächtigt, in besonderen Fällen mit Bezüglern Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des ordentlichen Tarifes abzuschliessen. Er hat dabei die Interessen der WV wahrzunehmen.

Temporäre Bezüge ³Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV bzw. des Gemeinderates.

§ 37

Wasserbezug ohne Bewilligung Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 38

Haftung ¹Der Abonnent haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt des Hausanschlusses oder der Hausinstallation der WV zugefügt werden.

²Der Abonnent haftet ausserdem für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten.

³Wasserverluste nach dem Wasserzähler, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

§ 39

Wasserbeschaffenheit

¹Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an das Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers (Zusammensetzung, Temperatur usw.) und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

²Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Weisungen des Amtes für Verbraucherschutz und den Richtlinien des SVGW.

³Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten keinen Anspruch auf Reduktion des Wasserzinses.

§ 40

Wasserverwendung

Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jegliche Wasserverschwendung ist zu unterlassen.

§ 41

Betriebseinschränkungen

¹Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Störungen infolge höherer Gewalt, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen und dergleichen, das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen. Er kann die Wasserlieferungen generell einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen bei Brandfällen.

²Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen sowie solche, die auf eine möglichst ununterbrochene Versorgung angewiesen sind, haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.

§ 42

Verbot der Wasserabgabe,
unerlaubter Wasserbezug

¹Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:

- a) Die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt;
- b) Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfventilen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von Hydranten und plombierten Umgehungsventilen, ausser in Brandfällen;
- c) Änderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzählern.

²Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezü gern nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt.

VII. Bewilligungsverfahren

§ 43

Umfang

¹Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Nutzungsänderung einer angeschlossenen Liegenschaft oder die Erweiterung der Hausinstallationen, welche eine wesentliche Zunahme des Wasserverbrauches mit sich bringen;
- c) die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen usw.

²Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Verbraucherschutz.

³Bei Neu- und Umbauten sowie Zweckänderungen sind die Anschlussgesuche Bestandteil des jeweiligen Baugesuches.

§ 44

Gesuchsunterlagen

¹Dem Gesuch sind zwei Situationspläne im Massstab 1:500 oder 1:1'000 aufgrund des amtlichen Katasterplans und der Kellergrundriss im Massstab 1:50 oder 1:100, in welche die Standorte des Hausanschlusses, des Wasserzählers und der Verteilbatterie eingezeichnet sind, sowie die Flächenberechnung mit Schema gemäss § 21 des Reglements über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen im Doppel einzuzeichnen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

Hausanschlüsse in Kantonsstrassen	² Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan usw.) einzureichen.
Geltungsdauer der Bewilligung	³ Die Vorschriften von § 65 BauG finden im Bewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.
Abweichungen von genehmigten Plänen	⁴ Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.
Prüfungskosten	⁵ Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bau- und Nutzungsordnung (BNO) können dem Gesuchsteller auch die Kosten für die Kontrollen gemäss § 58 der kantonalen Bauverordnung (BauV) sowie die Kosten für die Messungen, den Beizug von Fachleuten, für den Aufwand im Zusammenhang mit dem Vollzug der Vorschriften des Amtes für Verbraucherschutz und der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) usw. überbunden werden.

§ 45

Abnahme	¹ Die Vollendung der Anschlussleitung ist der WV rechtzeitig zur Kontrolle, Einmessung und Abnahme vor dem Eindecken zu melden. Über die Abnahme und allfällige Anpassungsarbeiten wird ein Abnahmeprotokoll erstellt. Vorzeitig eingedeckte Leitungen müssen auf Kosten des Abonnenten bzw. Verursachers wieder freigelegt werden.
Inbetriebnahme	² Die Anschlussleitungen dürfen erst nach erfolgter Abnahme in Betrieb genommen werden.
Ausführungspläne	³ Nach Abschluss der Bauarbeiten sind dem Gemeinderat zu Händen der WV innert Monatsfrist Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen der Anschlussleitungen im Doppel einzureichen. Die Wasserversorgung führt die Werkleitungspläne anhand der Ausführungspläne auf ihre Kosten nach.

VIII. Rechtsschutz und Vollzug

§ 46

Rechtsschutz	¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. ² Gegen Anordnungen der WV und ihrer Organe können Betroffene innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben.
--------------	--

Vollstreckung	³ Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.
Strafbestimmungen	⁴ Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Fehlbare haften zudem für die von ihnen verursachten Schäden.

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 47

Inkrafttreten	¹ Dieses Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses am 1. April 2019 in Kraft. ² Auf diesen Zeitpunkt sind die §§ 1 bis 69 und die §§ 89 bis 95 des Wasserreglements vom 9. Dezember 1988 aufgehoben.
---------------	--

§ 48

Übergangsbestimmungen	Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.
-----------------------	--

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 7. Dezember 2018

Der Gemeindeammann: *Peter Stadler* Der Gemeindeschreiber: *Alfred Müller*